

§ 1680 BGB

(1) Stand die [elterliche Sorge](#) den Eltern gemeinsam zu und ist ein Elternteil gestorben, so steht die [elterliche Sorge](#) dem überlebenden Elternteil zu.

(2) Ist ein Elternteil, dem die [elterliche Sorge](#) gemäß § [1626a Abs. 3 BGB](#) oder § [1671 BGB](#) allein zustand, gestorben, so hat das Familiengericht die [elterliche Sorge](#) dem überlebenden Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit einem Elternteil die [elterliche Sorge](#) entzogen wird.